



Flachau, am 04.09.2019

Zahl: D/14596/2019

Bei Antwortschreiben die Zahl angeben.

## ABFUHRORDNUNG 2019 für die Sammlung und Abfuhr von Abfällen

Gemäß § 14 des Salzburger Abfallwirtschaftsgesetzes 1998, LGBl. Nr. 35/1999 idgF, und des § 2 Abs. 4 und der §§ 28 und 28a des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG 2002), BGBl. Nr. 102/2002 i.d.g.F., hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 04.09.2019 für die Gemeinde Flachau folgende Abfuhrordnung erlassen:

### § 1

#### Durchführung der Abfuhr von Abfällen

- (1) Die Gemeinde richtet nach Maßgabe des Salzburger Abfallwirtschaftsgesetzes 1998 eine öffentliche Abfuhr für Siedlungsabfälle (gem. § 1 Abs.4 S.AWG) aus privaten Haushalten und anderer Abfälle, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind (insbesondere aus Betrieben, Anstalten und anderen Arbeitsstätten), und biogene Abfälle, ein. Die Abfuhr erfasst das gesamte Gemeindegebiet. Gemäß § 10 S.AWG erfolgt die Einsammlung und Abfuhr durch das von der Gemeinde Flachau beauftragte und dazu befugte gewerberechtlich genehmigte Entsorgungsunternehmen.
- (2) Die Möglichkeit zur Abfuhr sperriger Siedlungsabfälle wird durch die Gemeinde Flachau besorgt, ebenso, soweit technisch und wirtschaftlich möglich, die Bereitstellung von Einrichtungen zur Altstoff- und Problemstoffsammlung.
- (3) Die Sammlung der Abfälle gemäß § 1 Abs. 2 ist zu den Öffnungszeiten des gemeindeeigenen Recyclinghofes möglich.
- (4) Teilnehmer, im Sinne dieser Abfuhrordnung sind sowohl Liegenschaftseigentümer als auch der sonstigen Benützungsberechtigten an der Liegenschaft, wie z.B. Mieter, Pächter, Wohnungseigentumsgemeinschaften oder Bauberechtigte.

### § 2

#### Einteilung der Abfälle

(1) **Gemischte Siedlungsabfälle**; das sind

a) die üblicherweise in Haushalten anfallenden nicht flüssigen Abfälle wie Asche, Küchenabfälle, Speisereste, Verpackungsabfälle, Papier, Garten- und Blumenabfälle, Glas (eigentliche; Siedlungsabfälle) und

b) die im Rahmen von Anstalten, Betrieben und sonstigen Arbeitsstätten anfallenden

Abfälle ähnlicher Art und Zusammensetzung, die sowohl für die gemeinsame Erfassung als auch für die gemeinsame Behandlung mit Abfällen gemäß lit a) geeignet sind (siedlungsabfallähnliche Abfälle);

(2) **Sperrige Siedlungsabfälle**; das sind jene Siedlungsabfälle (Z 1), die wegen ihrer Sperrigkeit (Größe oder Form) nicht in den hierfür vorgesehenen Abfallbehältern gesammelt werden können oder die üblicherweise vorgesehenen Abfallbehälter so belasten würden, dass eine ordnungsgemäße Abfuhr erschwert oder die Sammlung der Restfraktion behindert wird;

(3) **Sonstige Abfälle**; das sind alle festen oder flüssigen nicht gefährlichen Abfälle, soweit sie nicht Siedlungsabfälle (Z 1) oder sperrige Siedlungsabfälle (Z 2) sind, insbesondere die in Gewerbe- oder Industriebetrieben anfallenden produktionsspezifischen Abfälle, weiters Baurestmassen, Fäkalien, Altreifen, Straßenkehricht udgl.

(4) **Biogene Abfälle** sind nachstehend genannte Abfälle, die auf Grund ihres hohen organischen, biologisch abbaubaren Anteils für die aerobe und anaerobe Verwertung besonders geeignet sind:

a. natürliche organische Abfälle aus dem Garten- und Grünflächenbereich, wie insbesondere Grasschnitt, Baumschnitt, Laub, Blumen und Fallobst;

b. feste pflanzliche Abfälle, wie insbesondere solche aus der Zubereitung von Nahrungsmitteln;

c. andere als in b) genannte feste organische Abfälle aus der Zubereitung und dem Verzehr von Nahrungsmitteln (Küchen- und Speisereste), soweit sie zur Kompostierung geeignet sind;

d. pflanzliche Rückstände aus der gewerblichen und industriellen Verarbeitung und dem Vertrieb land- und forstwirtschaftlicher Produkte;

e. Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier handelt, das mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von biogenen Abfällen geeignet ist.

f. Als Beispiele werden genannt: Gemüse- und Obstabfälle, Küchen- und Speisereste, Gartenabfälle, die zur Kompostierung geeignet sind. Weiters können auch bestimmte kompostierbare Siedlungsabfälle nicht biogenen Ursprungs in die Sammlung miteinbezogen werden. Solche Stoffe dürfen den biogenen Abfällen nur zugegeben werden, soweit dazu eine Aufforderung durch die Gemeinde über die Abfallberater und sonstige Informationen gegeben wird.

(5) **Problemstoffe** sind gefährliche Abfälle oder Altöle, die üblicherweise in privaten Haushalten anfallen. Weiters gelten als Problemstoffe jene gefährlichen Abfälle oder Altöle aller übrigen Abfallerzeuger, die nach Art und Menge mit privaten Haushalten vergleichbar sind. Diese Abfälle gelten solange als Problemstoffe, als sie sich in Gewahrsam der genannten Abfallerzeuger befinden. Dazu gehören z.B.: Farben, Lacke, Leuchtstoffröhren, Pflanzenschutzmittel, Quecksilberthermometer, Batterien, Altmedikamente, Spraydosen, mineralöhlhaltige Stoffe, pflanzliche und tierische Fette, Lösungsmittel;

(6) **Altstoffe sind Abfälle**, die getrennt von anderen Abfällen erfasst werden, sowie Stoffe, die durch eine Behandlung aus Abfällen gewonnen werden, um diese Abfälle

oder Stoffe nachweisbar zur Substitution von Produkten oder Rohstoffen oder zur Gewinnung von Energie durch Substitution konventioneller Brennstoffe einzusetzen. Sie gelten als Abfälle, bis sie oder die aus ihnen gewonnenen Stoffe einer zulässigen Verwendung (Substitution von Produkten oder Rohstoffen, Gewinnung von Energie) unmittelbar zugeführt werden (Ende der Abfalleigenschaft).

### **§ 3 Abfuhrbereich**

(1) Der Abfuhrbereich erfasst alle Liegenschaften des gesamten Gemeindegebietes der Gemeinde Flachau, soweit die Liegenschaften über bestehende Verkehrswege für die zur Abholung eingesetzten Fahrzeuge verkehrssicher und ohne unverhältnismäßig hohe Kosten erreichbar sind.

(2) Liegenschaftseigentümer, deren Liegenschaften nicht erreicht werden können (Randbereiche), können durch Bescheid dazu verhalten werden, ihre Abfallbehälter an den Abfuhrtagen an einer bestimmten Sammelstelle bereitzustellen.

### **§ 4 Allgemeine Pflichten der Liegenschaftseigentümer**

(1) Im Abfuhrbereich sind die Liegenschaftseigentümer verpflichtet, Abfälle nur durch das von der Gemeinde Flachau beauftragte Entsorgungsunternehmen abführen zu lassen (§ 1 Abs. 1). Darüber hinaus besteht die Pflicht, sich der von der Gemeinde angebotenen Einrichtungen für die Abfuhr sperriger Siedlungsabfälle sowie sonstiger Einrichtungen zur getrennten Sammlung von Altstoffen und Problemstoffen zu bedienen. Informationen hierüber werden gesondert verlautbart.

(2) Liegenschaftseigentümer und Teilnehmer an der Abfallbeseitigung sind – unbeschadet der Verpflichtung zur getrennten Sammlung von Verpackungsabfällen, Problemstoffen und Altstoffen – insbesondere verpflichtet, biogene Abfälle getrennt von den anderen Abfällen zu sammeln und abführen zu lassen.

(3) Von der Erfassung bestimmter Abfälle durch die Gemeinde kann der Liegenschaftseigentümer auf schriftlichen Antrag für die Dauer von höchstens 3 Jahren befreit werden, wenn er selbst über eine Abfallbehandlungsanlage (Eigenanlage) verfügt, die für die Behandlung der sonst durch die Gemeinde zu erfassenden Abfälle bewilligt ist, und eine Art der Erfassung und ein Intervall der Abfuhr dieser Abfälle nachweislich gewährleistet sind, die ein Niveau der Entsorgung erwarten lassen, das mit dem von der Gemeinde angebotenen vergleichbar ist. Die Gemeindevertretung kann außerdem auf schriftlichen Antrag die Rechtsträger von Anstalten, Betrieben und sonstigen Arbeitsstätten von der Erfassung von Abfällen durch die Gemeinde gemäß Abs 1 für eine Dauer von höchstens drei Jahren befreien, wenn eine Art der Erfassung und ein Intervall der Abfuhr dieser Abfälle nachweislich gewährleistet sind, die ein Niveau der Entsorgung erwarten lassen, das mit dem von der Gemeinde angebotenen vergleichbar ist. Die Befreiung hat durch die Gemeinde unter Vorschreibung der im Hinblick auf die Ziele und Grundsätze gemäß § 3 erforderlichen Auflagen durch Bescheid zu erfolgen. Die Befreiung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Gewährung nicht gegeben waren oder weggefallen sind oder der Liegenschaftseigentümer schriftlich auf sie verzichtet.

(4) Ausgenommen von der Verpflichtung gemäß Abs.2 sind biogene Abfälle, wenn sie auf der Liegenschaft kompostiert werden, auf der sie anfallen, und diese

Eigenkompostierung der Gemeinde verbindlich erklärt wurde (Beilage E zur Abfallordnung der Gemeinde Flachau, die einen Bestandteil dieser Verordnung bildet). Wenn die Kompostierung nicht sachgerecht durchgeführt wird oder Anlass zu Beschwerden von Anrainern gibt, kann nach einer erfolglosen Beanstandung eine Biotonne zugeteilt werden.

(5) Fallen auf einer Liegenschaft Altstoffe und biogene Abfälle in einer Menge an, die das übliche Aufkommen in einem Haushalt erheblich übersteigen, dürfen die von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Sammeleinrichtungen nur mit Zustimmung der Gemeinde in Anspruch genommen werden.

(6) Für die Abfuhr von sonstigen Abfällen, das sind insbesondere in Gewerbebetrieben anfallende produktionsspezifische feste oder flüssige ungefährliche Abfälle, haben die Liegenschaftseigentümer selbst zu sorgen, wenn nicht für deren Abfuhr die Gemeinde auf Grund einer Verordnung der Landesregierung zu sorgen hat.

(7) Privatrechtliche Vereinbarungen eines Liegenschaftseigentümers mit einem Dritten über die getrennte Erfassung oder Miterfassung von Abfällen, für die die Gemeinde gesonderte Einrichtungen (gem. § 1 Abs 1) anbietet, sind unwirksam.

(8) Die Liegenschaftseigentümer haben das Betreten ihrer Grundstücke durch die Bediensteten der mit der Erfassung betrauten Einrichtungen zum Zweck der Entleerung der Sammeleinrichtungen zu dulden.

## **§ 5**

### **Anzahl und Größe der Sammeleinrichtungen**

(1) Um eine staub- und geruchsarme Sammlung der Abfälle zu gewährleisten, dürfen nur einheitliche Sammelbehälter verwendet werden und zwar Tonnen nach den ÖNORMEN EN 840-1 bis 840-6 (60-1100 Liter) oder Großraumbehälter bei Betrieben je nach Bedarf. Für biogene Abfälle sind Biotonnen auf Rädern mit einem Fassungsvermögen von 40, 60, 80, oder 120 Liter zu verwenden. Im Übrigen gelten die jeweils gesondert verlautbarten Regelungen. Bereits vorhandene und von der Gemeinde zur Verfügung gestellte Behälter können, soweit sie den bisher geltenden Vorschriften entsprechen, verwendet werden.

(2) Die Liegenschaftseigentümer sind zur Beschaffung jener Anzahl von Sammelbehältern verpflichtet, die dem durchschnittlichen Bedarf entsprechen. Dies unter Berücksichtigung der Häufigkeit der Entleerungen laut Abfuhrplan sowie bei Haushalten entsprechend der Zahl der in den Haushalten gemeldeten Personen.

(3) Die Nutzer der Abfallsammelgefäße sind verpflichtet, ihre Abfallsammelgefäße auf eigene Kosten in einwandfreiem Betriebszustand zu halten und regelmäßig zu reinigen. In Wohnanlagen ist die regelmäßige Reinigung durch die Hausverwaltung zu veranlassen.

(4) Die Feststellung des Gewichtes des biogenen Abfalls oder des Hausabfalls in den Abfallgefäßen erfolgt durch Verwiegung und Identifizierung der Abfallgefäße an der Schüttung des Abfuhrfahrzeuges am jeweiligen Abholplatz einer Liegenschaft.

(5) Bei Großraumcontainern/behältern kommen neben der Verrechnung des entsorgten Siedlungsabfalls nach Gewicht auch die Containermiete sowie die An- und Abfahrtskosten zur Verrechnung.

## **§ 6 Aufstellung der Abfallbehälter**

(1) Die Liegenschaftseigentümer haben die Abfall- und Sammelbehälter an geeigneter, den Benützern leicht zugänglicher Stelle so aufzustellen, dass eine unzumutbare Belästigung der Hausbewohner und der Nachbarschaft durch Luftverunreinigung oder Lärm vermieden wird und dass die Behälter am Abfuhrtag (lt. Abfuhrplan siehe Beilage A) ohne vermeidbaren Zeitverlust und sonstige Schwierigkeiten eingesammelt werden können. Zu diesem Zweck sind die Behälter am Rand des Gehsteiges oder der Straße so aufzustellen, dass keine Gefährdung oder Beeinträchtigung der Fußgänger oder des Verkehrs erfolgt. Abfallsäcke müssen zugebunden sein.

(2) Das Abfuhrunternehmen ist nicht verpflichtet, nicht an dem zur Entleerung bestimmten Zeitpunkt bereitgestellte Behälter selbst von der Liegenschaft zu holen. Erfolgt auf Grund dessen keine Entleerung, besteht kein Anspruch auf Herabsetzung der Abfallgebühr.

(3) Die Deckel der Behälter sind außerhalb des Befüll- und Einsammelvorganges stets geschlossen zu halten.

(4) Das Einbringen von Abfällen in andere als für die jeweilige Abfallart vorgesehene Abfallbehälter ist verboten. Ebenso verboten ist das Einbringen heißer Abfälle oder das Durchsuchen von Abfallbehältern ohne wichtigen Grund.

## **§ 7 Abfuhrplan**

(1) Die Einsammlung und Abfuhr der Siedlungsabfälle, biogenen Abfälle, und der Verpackungsabfälle sowie die Altpapier-Haussammlung erfolgt mittels Holsystem gemäß dem jährlich im Vorhinein festgelegten Abfuhrplan (lt. Abfuhrplan siehe Beilage A).

(2) Siedlungsabfälle und biogene Abfälle werden in der Wintersaison, d.h. in der Zeit von Mitte Dezember bis eine Woche nach Ostern und in den Monaten Juli und August wöchentlich entleert. Im Frühjahr und Herbst werden die Abfälle 14-tägig entleert. Für die im § 7 Abs. 3 festgelegten Entsorgungsgebiete B, C und D werden entsprechend dem Erfordernis jährlich die Entleerungstermine festgelegt. Verpackungsabfälle werden mittels "Gelben Sack" in der Wintersaison 14-tägig und in der restlichen Zeit vierwöchentlich abgeholt. Die Altpapier-Haussammlung findet alle 4 Wochen statt.

(3) Es werden vier verschiedene Abfuhrpläne für folgende Routen erstellt:

- A) Abfuhrplan für das Kerngebiet der Gemeinde Flachau
- B) Feuersangberg, Bereich Bichldörfel bis Schartlhof sowie Höchweg ab Unterbaumgarten bis einschließlich Schloss Höch
- C) Aigenberg
- D) Flachauwinkl ab Steinfeld

Die Gebiete B, C, D gelten als Randbereiche im Sinne des § 2 Abs. 2

(4) Die für diese einzelnen Gemeindegebiete geltenden Tage und Wochenintervalle der Abfuhr werden gesondert verlautbart und sind verbindlich. Ebenso werden die Termine zur Entsorgung sperriger Hausabfälle, für die Sammlung von Problemstoffen und sonstige Informationen über die Abfuhr von Sonderabfällen und Altstoffen ortsüblich bekannt gegeben.

## § 8

### **Abfuhr und Sammlung von sperrigen Siedlungsabfälle, Problem – und Altstoffe**

(1) **Sperrige Siedlungsabfälle** können zu den bekannt gegebenen Öffnungszeiten mit verbindlicher Vorlage der Flachau Card am Recyclinghof abgegeben werden. Pro Haushalt, für den die Recyclinghofpauschale entrichtet wird, dürfen 2 m<sup>3</sup> Sperrmüll pro Jahr ohne gesonderte Verrechnung angeliefert werden. Darüber hinausgehende Mengen werden jeweils am Jahresende entsprechend dem beschlossenen Hebesatz in Rechnung gestellt.

(2) Zur Sammlung der **Problemstoffe** steht ganzjährig zu den bekannt gemachten Öffnungszeiten des Recyclinghofes eine Problemstoffsammelstelle zur Verfügung. Die Problemstoffe sind von den Teilnehmern zur Sammelstelle zu bringen und dem anwesenden Sammelpersonal zu übergeben. Ein Abstellen von Problemstoffen vor der Problemstoffsammelstelle außerhalb der Öffnungszeiten ist nicht zulässig. Die Problemstoffe sind, soweit möglich, verschlossen in der Originalverpackung abzugeben. Ein Umleeren von Problemstoffen oder Vermischen mit anderen Stoffen ist zu vermeiden.

(3) Haushaltsübliche Mengen von **Altspeisefett** können bei der Problemstoffsammelstelle zu den bekannt gemachten Öffnungszeiten abgegeben werden.

(4) Zur Sammlung von **Altglas** stehen im gesamten Gemeindegebiet Sammeleinrichtungen zur Verfügung (Depotcontainer). Die Aufstellungsplätze der Sammelbehälter werden allgemein bekannt gemacht.

(5) Altpapier und weitere bestimmte Abfälle wie Glas, Metall, Folien und Styropor können zu den öffentlich bekannt gegebenen Terminen im Recyclinghof abgegeben werden. Das Einwerfen von Abfällen oder anderen Stoffen als jenen, für die die Sammelbehälter bestimmt sind, ist verboten. Auf die Sauberhaltung der Umgebung der Behälterstellplätze ist zu achten.

(6) Fallen bei einzelnen Teilnehmern Altstoffe in einer Menge an, die den üblichen Abfall in einem Haushalt erheblich übersteigt, dürfen die Sammelbehälter der Gemeinde nur mit Zustimmung der Gemeinde in Anspruch genommen werden und werden diese gesondert verrechnet. Liegt eine derartige privatrechtliche Zustimmung nicht vor, hat der Teilnehmer selbst für die Wiederverwertung oder Wiederverwendung der Altstoffe zu sorgen.

(7) Zur Sammlung der **Elektro- und Elektronikaltgeräte** und **Altbatterien** und -akkumulatoren steht ganzjährig eine Sammelstelle am Recyclinghof zu den bekannt gemachten Öffnungszeiten zur Abgabe zur Verfügung.

(8) Sonderabfallgebühren im Recyclinghof fallen nach den derzeitigen Bestimmungen an für Reifen, Reifen mit Felgen und Mineral- bzw. Dämmwolle (müssen in Big-Bags verpackt sein) an.

## § 9

### **Haftungsausschluss**

Bei Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung der Abfallabfuhr infolge einer Betriebsstörung, Vornahme betriebsnotwendiger Instandhaltungsarbeiten udgl. steht

dem an der Abfallabfuhr angeschlossenen ein Anspruch auf Gebührenermäßigung oder Schadenersatz nicht zu.

## **§ 10 Abfallgebühren**

(1) Für die Teilnahme an der Abfuhr der Siedlungsabfälle haben die Teilnehmer eine Gebühr als Gemeindeabgabe (Abfallgebühr) zu entrichten. Die Abfallwirtschaftsgebühr (= Müllgrundgebühr) nach § 12 ist, unbeschadet der tatsächlichen Abholungen, mindestens im Ausmaß der Mindestpauschalierung zu entrichten und zwar als Beitrag für die Bereitstellung der Abfallbeseitigung.

(2) Für die Sammlung von Problem- und Altstoffen haben die Teilnehmer eine Pauschale als Gemeindeabgabe (Recyclinghofpauschale) zu entrichten. Die Recyclinghofpauschale nach § 12 Abfallwirtschaftsgebühr ist, unbeschadet des tatsächlichen Aufwandes, mindestens im Ausmaß der Pauschalierung zu entrichten und zwar als Mindestbetrag für die Bereitstellung der öffentlichen Sammeleinrichtungen und Benützung des Recyclinghofes.

(3) Als Grundlage für die Festlegungen gemäß § 10 Abs. 1 sind folgende Einstufungen als Mindestmengen der Berechnung zugrunde zu legen (Umrechnungsfaktor 18 kg/ 90 lt. Mindesttonne):

a) 1-Personenhaushalt od. Zweitwohnsitz	<b>3 Mindesttonnen, 90 lt. / Jahr</b>
b) je Haushalt ohne Vermietung	<b>4 Mindesttonnen, 90 lt. / Jahr</b>
c) Haushalt mit bis zu 5 Betten	<b>6 Mindesttonnen, 90 lt. / Jahr</b>
d) Haushalt mit 6 – 10 Betten	<b>8 Mindesttonnen, 90 lt. / Jahr</b>
e) Haushalt mit 11 – 15 Betten	<b>11 Mindesttonnen, 90 lt. / Jahr</b>
f) Haushalt mit 16 – 25 Betten	<b>16 Mindesttonnen, 90 lt. / Jahr</b>
g) Haushalt mit 26 – 35 Betten	<b>22 Mindesttonnen, 90 lt. / Jahr</b>
h) Haushalt mit 36 – 45 Betten	<b>40 Mindesttonnen, 90 lt. / Jahr</b>
i) Haushalt mit 46 – 60 Betten	<b>50 Mindesttonnen, 90 lt. / Jahr</b>
j) Haushalt mit 61 – 100 Betten	<b>100 Mindesttonnen, 90 lt. / Jahr</b>
k) Haushalt mit 101 - 140 Betten	<b>140 Mindesttonnen, 90 lt. / Jahr</b>
l) Haushalt mit über 140 Betten	<b>300 Mindesttonnen, 90 lt. / Jahr</b>
m) Handelsbetriebe bis je 100 m <sup>2</sup> Geschäftsfläche	<b>5 / 1100 lt. Mindesttonnen / Jahr</b>

(4) Für die Pauschalierung gem. § 10 Abs. 2 (Recyclinghofpauschale) gelten die Einstufungen gem. § 10 Abs. 3. Der pro pauschalierter Tonne geltende Hebesatz wird jährlich verlaublich.

(5) Grundlage der Einstufung sind die Personen im Haushalt und die Anzahl der Betten laut Verzeichnis des Tourismusverbandes Flachau. In Gastbetrieben werden die Sitzplätze in einen Bettenschlüssel umgerechnet und entsprechend eingestuft. Je drei Sitzplätze, die über die Bettenanzahl hinausgehen, entsprechen einem zusätzlichen Bett. Für Handelsbetriebe wird die tatsächliche Geschäftsfläche ermittelt und entsprechend eingestuft. Bei Beherbergungsbetrieben, Gaststätten und Handelsbetriebe, die nur saisonal betrieben werden, kann die Pflicht zur Abfuhr auf den Zeitraum des tatsächlichen Betriebes beschränkt werden. Der Abfuhrzeitraum ist vom Teilnehmer mit der Gemeinde einvernehmlich schriftlich festzulegen (Abfuhrerklärung). Finden die Teilnehmer mit dem am durchschnittlichen Bedarf bemessenen Abfallbehältervolumen nicht das Auslangen, ist der zusätzliche Behälterbedarf der Gemeinde bekannt zugeben und mit dieser einvernehmlich

schriftlich festzulegen. Ebenso ist vorzugehen, wenn der Mehrbedarf nicht mehr besteht.

## **§ 11**

### **Berechnung der Abfallwirtschaftsgebühr**

(1) Die Abfallwirtschaftsgebühren für Siedlungsabfälle, siedlungsabfallähnliche Abfälle und biogene Abfälle werden gemäß den §§ 29 bis 32 S.AWG 1998 idgF für jeden Liegenschaftseigentümer jeweils für ein Kalenderjahr, unter Berücksichtigung der Müllgrundgebühr und der Anzahl der erforderlichen Abfallbehälter, festgesetzt.

(2) Die Abfallgebühren werden mittels elektronischer Datenverarbeitung vierteljährlich zu den jeweiligen Fälligkeitsterminen der Grundsteuerteilzahlungen auf Grund des § 29 Abs. 1 des Grundsteuergesetzes 1955 mit Zahlungsauftrag vorgeschrieben und gleichzeitig mit der Grundsteuer fällig.

(3) Die Abfallgebühren gemäß § 11 Abs. 1 werden mit den Tarifen gem. § 12 festgesetzt.

(4) Bei einer Änderung der Berechnungsgrundlagen, zB. Änderung der durchschnittlichen Zahl der Personen im Haushalt oder Änderung der Anzahl der Fremdenbetten, kann eine Neuberechnung der Abfallwirtschaftsgebühren beantragt werden.

## **§ 12**

### **Höhe der Abfallwirtschaftsgebühren**

(1) Die Abfallgebühren werden wie folgt festgesetzt:

a) Abfallgebühr für Siedlungsabfälle und siedlungsabfallähnliche Abfälle, Bioabfälle und die Recyclinghofpauschale pro Mindesttonnen gemäß § 10 Abs. 3 entsprechend jährlich beschlossener Hebesatz

(2) Liegenschaftseigentümer, die über eine aufrechte Befreiung von der Erfassung bestimmter Abfälle durch die Gemeinde gem. § 4 Abs. 3 verfügen, haben 25 % der sich ohne Befreiung ergebenden Abfallwirtschaftsgebühren zu entrichten. Der Gebührenbemessung sind die für das letzte volle Kalenderjahr vorgeschriebenen Abfallwirtschaftsgebühren, mindestens jedoch das jeweilige Vorhaltevolumen gem. § 10 Abs. 3 zugrunde zu legen.

## **§ 13**

### **Gebührensschuldner und Haftung**

(1) Miteigentümer schulden die Gebühr zur ungeteilten Hand. Bei Liegenschaften, an denen Wohnungseigentum begründet ist, schuldet die Gebühr die Wohnungseigentümergeinschaft. Tritt für eine Liegenschaft ein Eigentumsübergang ein, so geht die Gebührensuld auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer haftet für die auf die Liegenschaft entfallenden Gebühren, die für die Zeit von sechs Monaten vor dem Wechsel im Eigentum zu entrichten waren (Haftungspflichtiger).

(2) Für die Abfallwirtschaftsgebühr samt Nebengebühren haftet auf der der Gebührenpflicht zugrundeliegenden Liegenschaft ein gesetzliches Pfandrecht.



## **§ 14 Ablagerungsverbot von Abfällen**

Das Ablagern von Abfällen aller Art außerhalb von dafür bewilligten Abfallbehandlungsanlagen oder von zur Sammlung vorgesehenen Orten und Behältern ist verboten.

## **§ 15 Verbrennungsverbot von Abfällen**

(1) Das Verbrennen von Abfällen aller Art und sonstiger die Luft verunreinigender Stoffe im Freien und/oder im Hausofen (außerhalb von genehmigten Anlagen) ist grundsätzlich verboten.

(2) Ausnahmen bestehen nur für die Beseitigung von Katastrophenfolgen und die Ausbildung und Schulung der Mitglieder der Feuerwehren im erforderlichen Umfang. Weiters sind jene biogenen Abfälle ausgenommen, die wegen Schädlingsbefall nicht für die Kompostierung herangezogen werden dürfen.

(3) Die Erlaubnis zum Verbrennen biogener Materialien bei Schädlingsbefall wird durch Bescheid der Gemeinde erlassen, sofern keine entsprechende Verordnung vorliegt.

(4) Das Verbrennen biogener Materialien ist grundsätzlich ganzjährig verboten.

(5) Das punktuelle Verbrennen biogener Materialien außerhalb von Anlagen ist in der Zeit vom 1. Mai bis 15. September verboten. Ausgenommen davon sind Grill- und Lagerfeuer und das punktuelle Verbrennen bei Brauchtumsveranstaltungen, Feuerwehr- und Katastrophenschutzübungen etc. und zur Schädlingsbekämpfung.

## **§ 16 Abfallvermeidung bei Veranstaltungen**

(1) Für Veranstaltungen (§ 1 Sbg. Veranstaltungsgesetz 997), im Rahmen derer Speisen und Getränke ausgegeben werden und an denen gleichzeitig mehr als 600 Personen teilnehmen können, gilt, dass der Veranstalter

- zumindest 80% jener Getränke, die er für die Veranstaltung benötigt und die im Land Salzburg in Mehrweggebiden (z.B. Mehrwegflaschen, Fässer) erhältlich sind, in Mehrweggebiden zu beziehen hat.

- zumindest 80% der Getränke in Mehrweggebiden (z.B. Mehrwegbecher aus Kunststoff, Gläser) auszugeben hat.

- Speisen in Mehrweggeschirr und Mehrwegbesteck oder in einer abfallwirtschaftlich gleichzuhaltenden Form (Abs.2) auszugeben hat.

Die Rückgabe der eingesetzten Mehrwegprodukte ist durch geeignete Vorkehrungen des Veranstalters sicherzustellen.

(2) Aus abfallwirtschaftlicher Sicht ist die Ausgabe von Speisen in bzw. mit lediglich aus Papier, Karton oder Holz bestehendem Geschirr- bzw. Besteckersatz (z.B. Papierservietten, Pappteller, Holzbesteck) der Verwendung von Mehrweggeschirr- bzw. Mehrwegbesteck gleichzuhalten.

(3) Soweit aus sicherheitsrechtlichen Gründen die Ausgabe von Mehrweggebinden,-geschirr- oder besteck nicht erlaubt ist, sind Verpackungen, Gebinde, Geschirr und Bestecke aus nachwachsenden Rohstoffen zu verwenden.

(4) Bei Veranstaltungen, an denen gleichzeitig mehr als 2000 Personen teilnehmen können, hat der Veranstalter ergänzend zu den Abs. 1 vorgesehenen Verpflichtungen ein abfallwirtschaftliches Veranstaltungskonzept vorzulegen.

### **§ 17**

#### **Verbot der Parallelsammlung von Altstoffen aus Siedlungsabfällen**

Die Aufstellung oder Ausgabe von Sammeleinrichtungen und die Durchführung von Sammlungen für Abfälle gleicher oder ähnlicher Art – von genehmigten Sammel- und Verwertungssystemen abgesehen – ist nicht erlaubt.

### **§ 18**

#### **Überwachung und Auskunft**

Die Gemeinde Flachau sowie die mit der Vollziehung und Überwachung dieser Abfuhrverordnung betrauten Organe sind befugt, alle in Frage kommenden Teile von Liegenschaften und Anlagen zu betreten und die erforderlichen Auskünfte zu verlangen. Die Teilnehmer haben dies zu gestatten, die gewünschten Auskünfte zu erteilen und sonstige Kontrollen zuzulassen.

### **§ 19**

#### **Strafbestimmungen**

siehe § 37 Salzburger Abfallwirtschaftsgesetzes 1998 – S.AWG, LGBl. Nr. 35/1999 idgF.

### **§ 20**

#### **Wirksamkeitsbeginn**

(1) Die Abfuhrordnung 2019 tritt mit 1. Oktober 2019 in Kraft.

(2) Mit diesem Zeitpunkt verliert die Abfuhrordnung 2011 der Gemeinde Flachau vom 15.12.2010 ihre Wirksamkeit. Die Abfuhrordnung 2011 ist jedoch für Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten der Abfuhrordnung 2019 verwirklicht worden sind, weiterhin anzuwenden.

Für die Gemeindevertretung:  
Der Bürgermeister:  
Thomas Oberreiter eh.

## **Abfuhrpläne**

der Gemeinde Flachau für die Abfuhr der Siedlungsabfälle, biogene Abfälle, Verpackungsmaterial und Altpapier

- (1) Die Gemeinde Flachau erstellt vier verschiedene Abfuhrpläne (A, B, C und D) lt. § 7 Abs. 3 zur Abholung der jeweiligen Abfuhrfraktionen von der Liegenschaft für das ganze Jahr im Voraus. Diese Terminlisten werden an jeden Haushalt im Gemeindegebiet zugestellt und im Internet auf der Homepage der Gemeinde Flachau auf der elektronischen Amtstafel veröffentlicht ([www.flachau.salzburg.at](http://www.flachau.salzburg.at)).
- (2) Die Abfuhr der Hausabfälle erfolgt im gesamten Gemeindegebiet jeweils am Donnerstag (fällt der Abfuhrtag auf einen Feiertag, erfolgt die Abfuhr in Regel am nächsten oder vorherigen Werktag) in der Zeit von 05:00 Uhr bis 18.00 Uhr.
- (3) Für die Abholung von Großraumbehälter oder Sonderentsorgungen sind jeweils gesonderte Abfuhrtermine mit der Gemeinde zu vereinbaren.

## Anhang B

### **Tarife:**

Stand 01.01.2019

Entleerungsgebühren pro kg Restmüll	€	0,39 + 10 % Ust. =	0,43
Entleerungsgebühren pro kg Biomüll	€	0,21 + 10 % Ust. =	0,23
Recyclinghofpauschale (nach Richtlinien der Mindesteinstufung gemäß § 10 Abs. 3 der geltenden Abfuhrordnung)	€	5,20 + 10 % Ust. =	5,72
Sperrmüll pro m <sup>3</sup>	€	33,00 + 10 % Ust. =	36,30

Großraumbehälter und Sonderentsorgungen werden entsprechend dem tatsächlichen Kostenanfall verrechnet.

Die Gebühren werden jährlich durch Beschluss der Gemeindevertretung mit dem allgemeinen Gebührenhaushalt (Steuer und Abgaben) festgelegt und haben durch die allgemeine Gebührenkundmachung ihre Gültigkeit.

## Anhang C

Liste der Abfälle, deren Abgabe am Altstoffsammelhof in der Abfallwirtschaftsgebühr enthalten ist:

<b>Abfallart</b>	<b>Max. Menge pro Anlieferung</b>	<b>Preis pro Einheit</b>
Sperrige Siedlungsabfälle	gemäß § 8 Abfuhrordnung	in Müllgrundgebühr enthalten (2 m <sup>3</sup> pro Jahr)
Bauschutt	in Kleinstmengen	in Müllgrundgebühr enthalten
Grünschnitt/Gartenabfall	unbegrenzt	in Müllgrundgebühr enthalten
Altpapier	Abholung im Holsystem sowie im Recyclinghof in unbegrenzter Menge	in Müllgrundgebühr enthalten
Altspeisefett	unbegrenzt – aber nur in haushaltsüblichen Mengen	in Müllgrundgebühr enthalten

Liste der Abfälle, die der Verpackungsverordnung unterliegen:

<b>Abfallart</b>	<b>Max. Menge pro Anlieferung</b>	<b>Preis pro Einheit</b>
Kartonagen gefaltet, nur Pappe	unbeschränkt im Recyclinghof	in Müllgrundgebühr enthalten
Altglas	unbeschränkt an den Sammelstellen	in Müllgrundgebühr enthalten
Metallverpackungen		Gelber Sack
Kunststoffverpackungen		Gelber Sack
Kunststofffolien (keine Agrarfolien)		Gelber Sack
Styropor-Formteile	unbeschränkt im Recyclinghof	in Müllgrundgebühr enthalten
Agrarfolien (sortenrein)	unbeschränkt einmal jährlich an der Sammelstelle	in Müllgrundgebühr enthalten

Liste der getrennt gesammelten Siedlungsabfälle:

<b>Abfallart</b>	<b>Max. Menge pro Anlieferung</b>	<b>Preis pro Einheit</b>
Altfenster mit Glas/ Flachglas	unbeschränkt im Recyclinghof	siehe sperrige Siedlungsabfälle
Altholz	unbeschränkt im Recyclinghof	in Müllgrundgebühr enthalten
Altmetall	unbeschränkt im Recyclinghof	Kostenlos
Altreifen: Pkw, Lkw, Traktor	unbeschränkt im Recyclinghof	zwischen € 1,10 und 2,50 pro Stück
Altschuhe/Kleidung	Altkleidersammlung	kostenlos
Dispersionsfarbe	Haushaltsmengen	kostenlos
Elektroaltgeräte	Unbeschränkt	kostenlos

Betriebe können diese Abfallstoffe im Altstoffsammelhof nur in haushaltsüblichen Mengen anliefern.

## Anhang D

Liste der Problemstoffe:

<b>Problemstoffgruppe</b>	<b>Beispiele</b>	<b>Max. Menge pro Anlieferung</b>	<b>Preis pro Einheit</b>
Altöl	Motoröl, Getriebeöl	Haushaltsmenge	kostenlos
Altmedikamente, schwermetallhältig, Zytostatika		Haushaltsmenge	kostenlos
Altmedikamente sortiert		Haushaltsmenge	kostenlos
Injektionsnadeln und Kanülen (in stichfesten Behältnissen)	von Diabetikern, Arztpraxen, etc.	Haushaltsmenge	kostenlos
Pflanzenschutzmittel, Gifte und Chemikalienreste	Pflanzenschutzmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel Gifte (Schwermetalle und Cyanide)	Haushaltsmenge	kostenlos
Haushaltsreiniger, mindergiftig, umweltschädlich		Haushaltsmengen	kostenlos
Lösemittel- und Lösemittelhaltige Stoffe	Farben/Lacke flüssig, Nitroverdünnung, Frostschutzmittel, Benzine, Nagellackentferner, Parfüm, etc.	Haushaltsmenge	kostenlos
halogenierte Lösemittel	Abbeizmittel, Klebstoffe Fleckputzmittel, Speziallacke Holzanstrichmittel	Haushaltsmenge	Kostenlos
Mineralöhlhaltige Abfälle, fest	ölige Putzlappen, Ölbindemittel, Ölfilter etc.	Haushaltsmenge	Kostenlos
Pflanzliche und tierische Öle und Fette		Haushaltsmenge	Kostenlos
Farben/Lacke nicht ausgehärtet	Farbgebände mit Resten, die nicht mehr flüssig, aber noch nicht ausgehärtet	Haushaltsmenge	Kostenlos
Säuren	Essigsäure, Ameisensäure, Schwefelsäure	Haushaltsmenge	Kostenlos
Laugen	Natronlauge, Ammoniak = Salmiakgeist	Haushaltsmenge	Kostenlos
unsortierte Batterien	Kleinbatterien	Haushaltsmenge	Kostenlos
Autobatterien		Haushaltsmenge	Kostenlos
Fotochemikalien	Fixierbäder, Entwickler	Haushaltsmenge	Kostenlos
Quecksilber(Thermometer)	Thermometer, Manometer, Quecksilberschalter	Haushaltsmenge	Kostenlos
Elektrolytkondensatoren	aus Schadstoffentfrachtung von Großgeräten	Haushaltsmenge	Kostenlos

## Verpflichtungserklärung zur Eigenkompostierung für AbfallabfuhrteilnehmerInnen, die keine Biotonne benötigen

Ich verpflichte mich, alle in meinem Haushalt anfallenden, festen Bioabfälle wie

- ungekochte und gekochte pflanzliche Abfälle, Zitrusfrüchte und -schalen, Milchprodukte, Brot und andere Backwaren, Fisch, Fleisch, Wurst, Knochen, Kaffeesud, Tee, Eierschalen und andere Speisereste
- mit Lebensmitteln verschmutzte Zeitungspapiere, Papiersackerl, Servietten, Wischtücher aus Papier, Haare
- Gras, Mähgut, Baum- und Strauchschnitt unter 1 cm Aststärke, Laub, Fallobst, Gemüse, Schnittblumen, Kränze sowie andere Grün- und Gartenabfälle

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

- auf meiner Liegenschaft ganzjährig zu kompostieren
- gemeinsam mit meinen Nachbarn
- auf meiner Liegenschaft
- auf der Liegenschaft meines Nachbarn (Name, Adresse)

.....

Ich nehme zur Kenntnis, dass hierdurch **keine Verminderung** der Müllabfuhrgebühr begründet wird.

Sollten von mir nicht alle biogenen Abfälle sachgerecht kompostiert werden, so nehme ich schon jetzt zur Kenntnis, dass die Gemeinde diese Erklärung für nichtig befindet und auf meiner Liegenschaft eine Biotonne auf meine Kosten zur Aufstellung bringt.

.....  
Name

.....  
Adresse

.....  
Datum

.....  
Unterschrift